

Änderungen im Namensrecht

Zum 1. Mai 2025 ist eine umfassende Reform des deutschen Namensrechts in Kraft getreten. Ziel war mehr Flexibilität, Gleichberechtigung und Rücksicht auf unterschiedliche Lebensrealitäten.

Mehr Flexibilität bei der Namenswahl

Für Ehepaare:

- Ehepaare können, müssen aber keinen gemeinsamen Ehenamen wählen.
- Neu: Beide Ehepartner können einen **Doppelnamen** führen (z. B. Müller-Schmidt), auch **mit Bindestrich**.
- Die bisherige Option des Doppelnamens eines Ehegatten bleibt bestehen und wird in § 1355a BGB n.F. als "Begleitname" geregelt.
- Varianten:
 - Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich (z. B. Müller-Meyer oder Müller Meyer)
 - Keine Drei- oder Vierfachnamen erlaubt
 - Möglich: Aus bisherigen Doppelnamen wird Ehename (z. B. Müller-Meyer + Schulze-Schuster = Müller-Schuster)
 - Nicht erlaubt: "Meshing" (Namensneubildung wie Müller-Schuster → MüSchu)

Für Kinder:

- Kinder können einen **Doppelnamen aus den Elternnamen** erhalten (maximal zwei Bestandteile, Reihenfolge frei wählbar).
- Kind erhält weiterhin den Ehenamen, dieser kann auch ein Doppelname sein.
- Verkürzung auf einen Elternnamen möglich (§1617 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
- Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen können für ihr Kind einen Doppelnamen festlegen:
 - Bindestrich optional
 - Keine drei- oder vierfachen Namen
 - Kein Meshing

Einmalige Namensneubestimmung für Volljährige (§1617i I BGB):

- Wenn der Geburtsname von einem Elternteil stammt (nicht Ehename):
 - Wechsel zum Namen des anderen Elternteils
 - Bildung eines Doppelnamens aus beiden Elternnamen
- Wenn der Geburtsname ein Doppelname ist:
 - Verkürzung des Doppelnamens
- Einwilligung des Elternteils erforderlich, dessen Name angenommen wird

Bei Erwachsenenadoption:

- Zwang zur Namensänderung entfällt.
 - Angenommene Erwachsene können ihren bisherigen Namen behalten oder einen Doppelnamen führen.
-

Namensänderung bei Trennung oder Scheidung

Nach Scheidung:

- Einfachere Rückkehr zum Geburtsnamen oder früheren Namen.

Für Minderjährige (§1617d BGB):

- Elternteil (nicht Träger des Ehenamens) nimmt früheren Namen wieder an
- Kind lebt bei diesem Elternteil
- Einwilligung des Kindes ab 5 Jahren notwendig
- Zustimmung des anderen Elternteils oder gerichtliche Ersetzung möglich
- Ergebnis: Namensanschluss oder Doppelname

Für Volljährige (§1617d Abs. 3 BGB):

- Freie Entscheidung des Kindes bei Namensanschluss an Elternteil
 - Einwilligung des Elternteils, dessen Name angenommen wird
 - Ergebnis: Namensanschluss oder Doppelname
-

Patchworkfamilien & soziale Elternschaft

- Bei Stiefkindadoption oder neuer Ehe können Kinder einfacher den Namen des neuen Elternteils annehmen.
 - Gesetz berücksichtigt nun stärker **soziale Bindungen**, nicht nur biologische Abstammung.
-

Vereinfachung bei ausländischen Namen

- Personen mit **mehreren Staatsangehörigkeiten** können zwischen deutschem und ausländischem Namensrecht wählen.
- Verbesserte Regelungen zur **Umschrift** von Namen aus **nicht-lateinischen Schriften** (z. B. kyrillisch, arabisch, chinesisch).